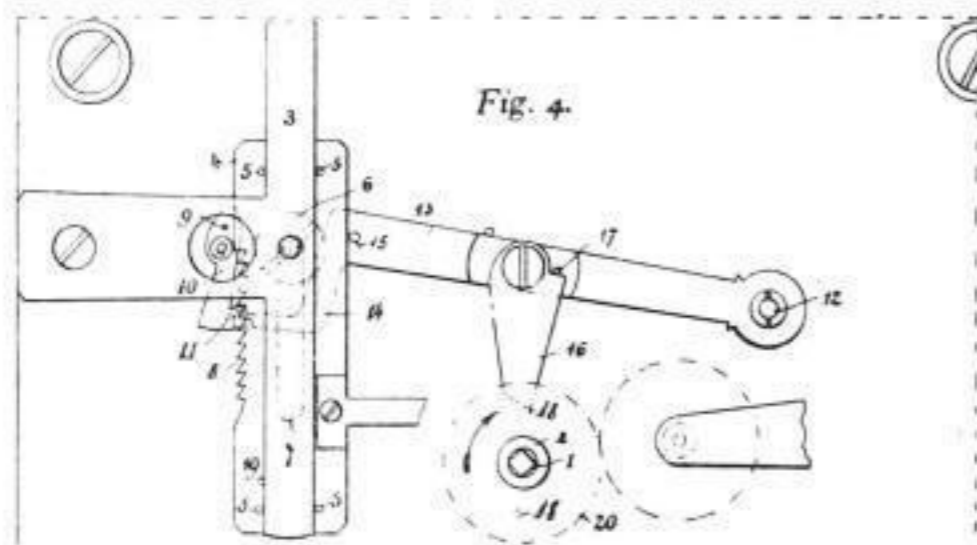
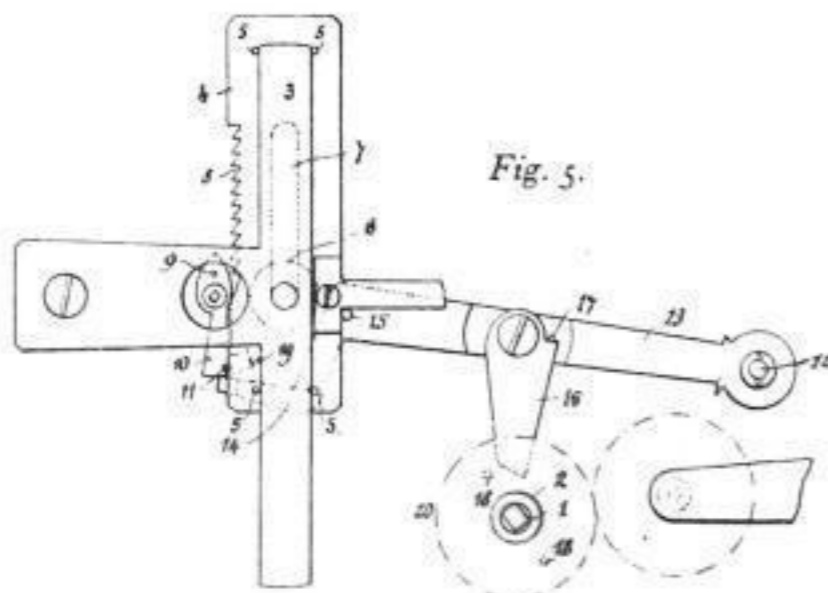


Drehung der Minutenradwelle in der Pfeilrichtung ein Heben des Sperrhebels 13 bewirken (indem ein Ausschwingen der Klinke nach rechts infolge des Stiftes 17 unmöglich ist), während bei Drehung der Minutenradwelle im entgegengesetzten Sinne die Stifte 18 ein Ausschwingen der Klinke 16 nach links bewirken und so in Bezug auf den Hebel 13 wirkungslos bleiben.

Die Wirkungsweise der Vorrichtung ist folgende: Es sei angenommen, der Rechen 4 befinde sich in der in Fig. 5 gezeichneten Höchst- (Ruhe-) Lage, in welcher der Stift 15 des Sperrhebels 13 am Rechen 4 anliegt und ihn infolge der geneigten Stellung des Sperrhebels 13 am Zurückgehen verhindert. Durch den Gang des (nicht gezeichneten) Uhrwerkes wird die Minutenradwelle 1 mit dem Auslösrade 20 gedreht, wodurch einer der Stifte 18 unter die Klinke 16 greift und mit dieser den Sperr-



hebel 13 hebt, so dass der Sperrstift 15 vom Rechen 4 weggerückt wird und ein Abwärtsgleiten des letzteren so lange stattfindet, bis er in bekannter Weise durch die Staffelscheibe oder eine andere Einrichtung zum Stillstande gebracht wird. Dadurch wird durch einen am unteren linken Ende des Rechens 4 angebrachten Stift 19 der Arm 10 des Schöpfers freigegeben (Fig. 5), so dass dieser durch die Wirkung des Schlagwerkes in dauernde Drehung versetzt würde, wenn nicht nach ganz kurzer Zeit der Stift 11 des Armes 10 lautlos an den nach unten abgekröpften Arm 14 des nunmehr gehobenen Sperrhebels 13 stossen würde (Fig. 4).



Sobald sich die Minutenradwelle 1 um so viel weiter gedreht hat, dass der Stift 18 unter der Klinke 16 weggeht, fällt der Sperrhebel, ohne Geräusch zu verursachen, wieder in seine frühere Lage zurück, wobei der Arm 14 den Stift 11 freigibt, so dass das Schlagwerk nunmehr in Gang kommt. Infolge der Drehung des Schöpfers gelangt der Stift 9 in die oberste Lücke der Verzahnung 8 und hebt den Rechen um eine Zahnteilung, wobei beim Austreten des Stiftes 9 aus der Lücke der Stift 15 als Sperre dient. Dies Aufwinden des Rechens geschieht nach und nach um je eine der zwölf Lücken, bis zuletzt der Stift 19 wieder vor den Arm 10 gelangt und so das Schlagwerk wieder sperrt.

Nach Ablauf einer halben Umdrehung der Minutenwelle ($\frac{1}{2}$ Stunde) gelangt der zweite Stift 18 des Auslösrades mit der Klinke 16 in Eingriff und bewirkt in gleicher Weise das Auslösen des Sperrhebels 13, des Rechens 4 und gleichzeitig des Schlagwerkes.

Die Einrichtung ist natürlich auch für Uhren mit Viertelstundenschlag verwendbar, indem in einem solchen Falle auf dem Auslösrade vier Stifte 18 angeordnet werden.

Die Erfindung ist auch für Turmuhren anwendbar.

Unsere Werkzeuge.

Neuer Zeigeramboss „Universal“.

Das nebenstehend abgebildete Werkzeug ist ein Zeigeramboss mit einer durch eine Doppelschraubenmutter verstellbaren Sicherheitshülse. Diese letztere wird je nach Grösse des Zeigerwellenkopfes der jeweils mit Zeiger zu versiehenden Uhr herauf- oder heruntergeschraubt und ermöglicht dadurch ein genaueres Auflegen desselben, bietet ihm einen festeren Halt und verhütet ferner zweifellos ein Beschädigen der Minutenradsbrücke.

Der runde, glockenförmige, massive Fuss dieses Zeigerambösschens ist aus Messing mit eingedrehten Verzierungen versehen; der runde Pfeiler mit Sicherheitshülse ist aus gehärtetem Stahl. Das ganze Werkzeug ist 55 mm hoch und macht einen gediegenen Eindruck.

Die Firma Ludwig & Fries, Frankfurt a. M., hat diese Erfindung vom Uhrmacher Herrn E. Münch in Brakwede angekauft und Fabrikation sowohl, als auch Alleinverkauf auf eigene Rechnung übernommen.

Preis per Stück 1,50 Mk.



Der Krebschaden des Leihhauswesens.

[Nachdruck verboten.]

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man an dieser Stelle noch den Beweis dafür antreten, dass der reelle und ehrliche Geschäftsbetrieb des Uhrmachers kaum einen grösseren Feind hat, als die Leihhäuser, soweit sie sich vor allen Dingen damit befassen, neue Uhren kartonweise als Pfandobjekte entgegenzunehmen. Das Vorhandensein dieses Missstandes und zugleich auch seine Schwere steht fest und lässt sich nicht weglegen. Wenn man nun von den leitenden Stellen aus, die dazu berufen sind, die Interessen des Uhrmacherstandes zu wahren und zu fördern, eifrig darauf bedacht ist, dieser Misswirtschaft ein Ende zu machen, so muss man dabei naturgemäss auch auf alle Begleiterscheinungen, die mit der Leihhausfrage selbst im Zusammenhang stehen, sorgfältig achten, man muss ihren Spuren bis auf die Entstehungsgründe nachforschen, da man nur so zu dem eigentlichen Herd dieser wirtschaftlichen Krankheit zu kommen vermag.

Einen sehr wichtigen und interessanten Beitrag hierzu liefert nun der neueste Jahresbericht einer öffentlichen Leihanstalt in einer grösseren süddeutschen Stadt, der auf die gesamte Frage ein ganz eigenartiges Schlaglicht wirft, freilich wohl, ohne es zu wollen. Dort wird nämlich erwähnt, dass die Abschätzungen von Gold- und Silbersachen, sowie von Präziosen, Gegenstände, zu denen auch die Uhren vor allen Dingen gehören, soweit sie nicht von den Beamten selbst vorgenommen werden können, einem ortsansässigen Juwelier übertragen werden. Dieser übernimmt zugleich die Haftung für jeden etwaigen Ausfall, den die Anstalt selbst bei der Versteigerung der Sachen erleidet. Hat er mithin die Pfandobjekte zu hoch bewertet und wird, wenn sie verfallen, bei dem öffentlichen Verkauf nicht so viel erlöst, um die Kapitalforderung der Anstalt nebst Zinsen und Kosten zu decken, so muss dieser Juwelier die Differenz aus eigener Tasche ausgleichen, wobei es wiederum nach der allgemeinen Fassung, in der jene Bemerkung gehalten ist, gar nicht darauf ankommt, ob dieser Mindererlös auf einen Irrtum oder auf eine Fahrlässigkeit des Taxators oder auf äussere Umstände zurückzuführen ist. Der Juwelier, der sich die Aufgabe der Schätzung unterzieht, erhält